

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung zum Bakkalaureat-Studium Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung ist die allgemeine Hochschulreife (entspr. FHStG § 4 Abs. 3 idgF), eine vergleichbare Qualifikation oder eine für den Studiengang relevante, bestandene Studienberechtigungsprüfung.

Die Lehrveranstaltungen werden mit Ausnahme der Fremdsprachenbereiche in Deutsch abgehalten.

Entscheidungen des Studiengangsleiters über die Gleichwertigkeit von ausländischen Zeugnissen gemäß § 4 Abs. 3 und Abs. 4 FHStg idgF sind umgehend dem Fachhochschulrat vorzulegen.

Studienberechtigungsprüfungen

Eine abgelegte Studienberechtigungsprüfung, die zum Studium an einer universitären Einrichtung berechtigt (entsprechend Studienberechtigungsgesetz BGBl. Nr. 292/1985), wenn wenigstens die Fächer Deutsch (Aufsatz über ein allgemeines Thema), Mathematik 2 (oder höherwertig), Biologie und Umweltkunde und Englisch 2 (oder höherwertig) Gegenstände der Prüfung waren. Wenn die angeführten Fächer nicht Prüfungsfach der Studienberechtigungsprüfung waren, so können die erforderlichen Kenntnisse im Rahmen einer Zusatzprüfung, die vom Fachhochschul-Studiengang abgenommen wird, nachgewiesen werden. Die Prüfungsanforderung entspricht jener, wie sie zum Nachweis der Zusatzqualifikation bei einschlägiger beruflicher Qualifikation gefordert wird. Diese Prüfung(en) ist/sind spätestens bis zum Zeitpunkt des Studienbeginnes abzulegen. In besonderen Fällen kann durch das Kollegium eine Fristverlängerung festgelegt werden. Anerkannte Studienberechtigungsprüfungen sind derzeit (laut Informationsschrift des Bundesministeriums für Wissenschaft „Studienberechtigungsprüfung - Studieren ohne Matura“, Stand September 1996):

- Medizin
- Jus
- BWL
- Biologie
- Psychologie

- Soziologie
- Sportwissenschaften
- Ernährungswissenschaften

Facheinschlägige berufliche Qualifikationen

Eine einschlägige berufliche Qualifikation ist gegeben, wenn eine Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz oder der Abschluss einer österreichischen berufsbildenden mittleren Schule vorliegt. Das Mindestalter beträgt 19 Jahre. Dies wurde in Anlehnung an das BGBl. 68/1997 (Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung) festgesetzt.

Als geeignete berufliche Qualifikationen werden folgende Lehrberufe und deren verwandte Lehrberufe vorgeschlagen:

Lehrberufe nach Lehrberufsgruppen (lt. BM für Wirtschaftliche Angelegenheiten (Stand 1.7.1999))

- Bürokauffrau/mann
- Gesundheitsbereich
- Handel
- Persönliche Dienstleistungen
- Tourismus

Berufsbildende mittlere Schulen

- Fachschule für wirtschaftliche Berufe
- Tourismusfachschule
- Sozialberufliche Schule
- Schule für allgemeine Kinder- und Jugendpflege
- Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege
- Schule des medizintechnischen Fachdienstes
- Lehranstalt für Heilpädagogik
- Fachschule für Familienhilfe
- Bundesanstalt für Leibeserziehung (Diplomtrainer)
- Allg. Krankenpflegeschulen
- Kindergarten – BM

Zusatzqualifikationsprüfungen

Neben der einschlägigen beruflichen Qualifikation ist eine Zusatzqualifikation nachzuweisen. Der Nachweis der Zusatzqualifikation erfolgt im Rahmen einer Prüfung, die an den im FHSStG §4 Abs. 6 idgF genannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder am Fachhochschul-Studiengang für Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung abgelegt werden kann. Als Nachweis der Zusatzqualifikationen gelten auch Teilprüfungen der Studienberechtigungsprüfung bzw. der Berufsreifeprüfung.

Der Nachweis über die Ablegung der geforderten Zusatzprüfungen ist spätestens bei Studienbeginn zu erbringen. In besonderen Fällen kann durch das Kollegium eine Fristerstreckung festgelegt werden.

Prüfungsfächer sind Deutsch, Englisch, Mathematik sowie Biologie und Umweltkunde.

Deutsch (schriftlich)

Verfassen eines Textes über ein allgemeines Thema (drei Themen stehen zur Auswahl). Der Kandidat hat nachzuweisen, dass er das gewählte Thema in einwandfreier Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich darstellen kann. Er soll seine Vertrautheit mit den gegenwärtigen Strukturen Österreichs und seiner Stellung in der Welt nachweisen. Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.

Mathematik (schriftlich und mündlich)

Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; elementare Funktionen; Exponentialgleichungen; logarithmische Gleichungen; Winkelfunktionen und Trigonometrie; Folgen und Reihen; Grundbegriffe der Differential- und Integralrechnung.

Biologie und Umweltkunde (schriftlich und mündlich)

Überblickartige Kenntnis des Pflanzen- und Tierreiches mit Schwerpunkt auf den wichtigen systematischen Größeneinheiten; Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Ernährung, Fortpflanzung und Vererbung bei Mensch und Tier; menschliches und tierisches Verhalten; Grundlagen des Lebens; Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere als Ökosystem und Lebenswelt des Menschen.

Englisch (schriftlich und mündlich)

Nachweis der Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich unter Anwendung der Grundgrammatik ausdrücken zu können; Fähigkeit, die Sprache bei gemäßigter Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an einer Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.

Die Prüfungsanforderungen zum Nachweis der Zusatzqualifikation entsprechen im Wesentlichen den Prüfungsanforderungen anerkannter Studienberechtigungsprüfungen. In Fällen, die in oben genannten Punkten nicht geregelt sind, entscheidet die Studiengangsleitung.

Die deutsche Fachhochschulreife gilt nur dann als Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zu einem österreichischen FH-Studiengang, wenn sie auch eine facheinschlägige berufliche Qualifikation vermittelt. Nur mit dem Nachweis der Erbringung dieser Voraussetzung kann die deutsche Fachhochschulreife der facheinschlägigen beruflichen Qualifikation gemäß § 4 Abs 2 des FH-Stg gleichgesetzt werden. Studierwillige, die einen solchen Abschluss nachweisen, sind den österreichischen Studierwilligen mit facheinschlägiger beruflicher Qualifikation in Bezug auf die Absolvierung der Zusatzprüfungen gleichgestellt. Die Facheinschlägigkeit ist im Einzelfall vom Leiter des Studienganges festzustellen.

Der Nachweis einer Studienberechtigungsprüfung nach Schulorganisationsgesetz ist als Zugangsvoraussetzung ausreichend, wenn der Rektor einer Universität diese Prüfung als gleichwertig zu einer der benannten Studienberechtigungsprüfungen für universitäre Studienrichtungen anerkannt hat.